

RS Vwgh 1994/9/13 94/14/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §26 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/05 90/14/0023 2

Stammrechtssatz

Erfolglos ist eine Amtshandlung nicht nur, wenn kein pfändbarer Gegenstand vorgefunden oder der Schuldner nicht angetroffen wird, sondern auch dann, wenn der Vollstrecker über Ersuchen des Verpflichteten - wenn auch gesetzwidrig - von Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nimmt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140059.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at